

Vorwort zur 8. Auflage

Utrum rapina possit fieri sine peccato? – Kann Raub geschehen ohne Sünde?
Schon große Denker wie Thomas von Aquin befassten sich mit der staatlichen Kompetenz zur Einhebung von Steuern. In seiner *Summa Theologica* arbeitete der Philosoph und Theologe unter dem eingangs genannten plakativen Titel die staatliche Grundprärogative der Besteuerung als Beispiel für solch einen „legalen Raub“ heraus. Allerdings nur unter der Prämisse, dass der Staat dabei mäßig bleibe. Misst man den wohlbekanntesten, Jean-Baptiste Colbert (1665–1683 französischer Finanzminister) zugeschriebenen Ausspruch *Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viel Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält* an diesem Postulat, wird das französische Steuersystem unter Ludwig XIV. den Aquin'schen Mäßigkeitstest eher nicht bestehen. Der brandenburgische Kameralist Johann Wilhelm von der Lith (1709–1775) hingegen sah den Angelpunkt des ganzen Finanzwesens darin, *die Untertanen mit keinen höheren Steuern zu belegen, als es die Wohlfahrt erfordert* (Neue vollständig erwiesene Abhandlung von denen Steuern, Ulm 1766). Vorbildlich in seiner Maßhaltung, aber wohl allzu oft in realiter gescheitert. – Neben der steuerhoheitlichen Mäßigkeit ziehen sich Klagen über die zunehmende Komplexität der Steuergesetzgebung wie ein Leitmotiv durch die Debatten der letzten Jahrzehnte. Beispielhaft seien hier genannt: *Das Steuerrecht ist so kompliziert und undurchschaubar wie Nebel mit Sichtweite unter 50 Meter* (Heinrich List, 1978–1983 Präsident des deutschen Bundesfinanzhofes). *Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker* (Albert Einstein).

Die Funktion als Scheinwerfer für den undurchschaubaren Nebel des Steuerrechts will der Jakob wieder mit der Berücksichtigung einer Fülle von Neuerungen erfüllen. Die 8. Auflage enthält im Bereich der **Gesetzgebung: 1. AbgÄG 2014, BGBl I 13/2014** (Einbeziehung ausl Betriebstätten nur im Falle umfassender Amtshilfe mit dem Ansässigkeitsstaat, § 2; Ausweitung der Spendenbegünstigung, § 4a; Abzinsung von Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen unter Berücksichtigung der tatsächl Laufzeit und eines Zinssatzes von 3,5%, § 9; zeitl befristete Einschränkung von Wertpapieren als begünstigte WG für den invGFB auf Wohnbauanleihen, § 10; Abzugsverbot für Gehälter, die 500.000 € pro Person im Wj übersteigen, sowie Auszahlungen, die beim Empfänger sonstige Bezüge iSd § 67 darstellen, § 20; nach Lebensalter differenzierte Mindestlaufzeit für Einmalermögensversicherungen, § 27; Abschaffung der steuerl Begünstigungen für „Golden Handshakes“, § 67; Ausweitung des Austauschs von Informationen zw FinVerw u SozV, § 89; beschr StPfl von Zinsen iSd EU-QuStG, §§ 94 u 98; Verankerung der Staffelung beim GFB und bei den sonstigen Bezügen als Dauerrecht, § 124b Z 214 und Z 219). – **2. BudgBG 2014, BGBl I 40/2014** (Klarstellung iZm Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume, § 67; Auszahlung iRd Einlagensicherungssystems gem § 93 BWG gilt nicht als zu Unrecht erstattete ES/LSt, § 108). – **3. AbgÄG 2014, BGBl I 105/2014** (Fiktion eines einheitl gemeinschaftl Betriebes für GbR mit einem Auftragsgesamtentgelt von mehr als 700.000 €, § 2; Reduzierung des Umfangs der Durchbrechung des Abflussprinzips im UV von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, § 4 Abs 3; Anpassung bei Partizipationskapital, § 4 Abs 12 u § 27; Nachversteuerung von begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinnen – Klarstellung zur siebenjährigen Bindungsfrist, § 11a; Klarstellungen iZm der Anwendung des ersten Tatbestands der

Hauptwohnsitzbefreiung und im Zuge einer Grundstückveräußerung vereinbarten Besserungsvereinbarung, § 30; Änderungen im Bereich der LSt betr Anwendbarkeit von Befreiungsbestimmungen, Schließung von Regelungslücken und Verwaltungsvereinfachung, §§ 62a, 67, 78, 86; weitere Anpassung Zinsen bei beschr StPfl, § 98). – Weiters wurden die PendlerVO durch BGBl II 154/2014 neu gefasst und der Pendlerrechner adaptiert.

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben:

VwGH 30.1.14, 2011/15/0084 (Gerüste für den Fassadenbau keine GWG); VwGH 22.5.14, 2010/15/0127 (beizulegender Wert nach § 202 UGB als Obergrenze für Zuschreibungen); VwGH 22.5.14, 2010/15/0211 (Haftungszahlungen eines Ges'ter-Geschäftsführers); VwGH 22.5.14, 2011/15/0003 (keine vA bei erstmt gemeintem Rückzahlungswillen); VwGH 25.6.14, 2010/13/0105 (wirtschaftl Eigentum an Grundstück); VwGH 26.6.14, 2011/15/0080 (keine KEST-Erstattung an zypriotischen Briefkasten); VwGH 26.6.14, 2010/15/0186 (Preisgeld iZm einer betriebl Tätigkeit); VwGH 29.7.14, 2011/13/0060 (ESt-Pflicht eines Stipendiums iRe Doktorandenprogrammes); VwGH 4.9.14, 2011/15/0149 (Zurechnung von Einkünften an eine Management-GmbH); VwGH 4.9.14, 2011/15/0039 (Ablöse Fruchtgenussrecht); VwGH 4.9.14, 2011/15/0133 (Wohnsitz); VwGH 4.9.14, 2012/15/0226 (StB-Tätigkeit in Liechtenstein); VwGH 4.9.14, 2014/15/0001 (einheitl GewB); VwGH 24.9.14, 2012/13/0021 (Spekulationsfrist bei Anteilsveräußerung an einer grundstückverwaltenden PersGes); VwGH 24.9.14, 2011/13/0092 (Abrechnung der Vergütung für die Tätigkeit des Geschäftsführers an dessen KG); VwGH 2.10.14, 2011/15/0195 (Herstellungsaufwand bei Umstellung von Ölheizung auf Fernwärme); VwGH 30.10.14, 2011/15/0137 (Schadenersatzzahlungen auch bei grober Fahrlässigkeit BA).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** des Jahres 2014 sind hervorzuheben:

1. und 2. LSt-Wartungserlass 2014, Entwurf eines EStR-Wartungserlasses 2015, Sbg StDialog 2014 und BMF-Grundstücksinformation v 28.5.14.

Nachdem einleitend Theologen, Juristen, Physiker und Ökonomen zu Wort gekommen sind, soll mit der Aussage eines Praktikers abgeschlossen werden: *Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Zahlenmüssen. Die Kenntnis aber häufig schon* (Amschel Meyer Rothschild, Bankier [1743–1812]). Wie immer sind Anregungen und kritische Hinweise unter jakom@lindeverlag.at willkommen.